

Bekanntmachung

betreffend weitere Ausnahme von der Bekanntmachung über Roh-
tabak. Vom 10. August 1916.

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung über Roh-
tabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 920) bestimme ich:

I. Händler, denen das Hauptamt den Kleinmengenverkauf
von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzoll-
ordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollrechtlich-
pflichtigen Rohtabak innerhalb der in § 6 festgesetzten Grenzen
im Kleinmengenverkauf abgeben.

II. Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Preßtabak oder
Ungarblätter (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Klein-
handels gemäß § 22 der Tabakzollordnung gestattet.

Berlin, den 20. August 1916.
Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
J. A.: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Gerste.
Vom 5. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung
eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 402) wird als die nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über Gerste
aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) zu-
ständige Stelle die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.

Berlin, den 5. August 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Gerste.
Vom 11. August 1916.

Nachdem der Präsident des Kriegsernährungsamts durch Be-
kanntmachung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) als
die nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über Gerste aus der Ernte
1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) zuständige Stelle
die Reichsfuttermittelstelle bestimmt hat, ordnen wir im Nachgange
zu unserer Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichs-
futtermittelstelle vom 28. Juli 1915 (Reg.-Bl. Nr. 16 S. 184,
185) an, daß auch im Erntejahr 1916 die Landesvertretungsstelle
für Futtermittel zu Darmstadt im Falle der §§ 20 Abs. 3 b
und 33 der Bundesratsverordnung über Gerste aus der Ernte 1916
vom 6. Juli 1916 an die Stelle der Kommunalverbände tritt.

Darmstadt, den 11. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Betr.: Die Bereitung von Obstfuchen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat auf Grund des
§ 7 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen
vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) (Kreisblatt Nr. 113)
in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errich-
tung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl.
S. 402) auf Widerruf eine Ausnahme von der Bestimmung in § 1
Abs. 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 mit der Maßgabe
zugelassen, daß zur Bereitung von Beeren- und Obst-
fuchen in den in Abs. 1 bezeichneten Betrieben von einem anderen
hergestellten Teige ausgebacken werden dürfen, wenn sie den Vor-
schriften des Abs. 1 und 2 daselbst entsprechen.

Gießen, den 21. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen vorstehende Ausnahmeerlaubnis ortsüblich bekannt-
machen und die Behörden und sonst in Betracht kommenden Be-
triebsinhaber entsprechend benachrichtigen.

Gießen, den 21. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Betr.: Den Abschluß von Eichhörnchen und Eichelhähern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie nochmals an die als baldige Erledigung
unserer Verfügung vom 8. August 1916 (Gießener Anzeiger vom
9. August 1916 Nr. 185).

Gießen, den 22. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des
Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie
des Kreises.

Das stellvertretende Generalkommando hat in weiterer Er-
gänzung seiner Anordnung vom 1. Juni l. Js. (Kreisblatt Nr. 70)
die nachstehenden Mitteilungen gemacht, von denen Sie Kenntnis
nehmen wollen. Kommt hiernach Bos. c in Frage, so wollen Sie
vor der Abienung der Tauben aus unter Angabe des ungefähren
Wertes der Tiere Vorlage machen.

Gießen, den 17. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Im Anschluß an die Verordnung vom 1. Juni 1916, betr.
Verkehr mit Tauben, wird mitgeteilt, daß über die Frage, was
mit den gemäß § 1 der Verordnung beschlagnahmten Tauben ge-
schehen soll, durch die örtlichen Dienststellen je nach Umständen zu
entscheiden ist, wobei Nachstehendes als Anhalt dienen kann:

- a) Wo ein Verstoß gegen die Verordnung der stellvertretenden
Generalkommandos vorliegt, sei es, daß die Tauben nicht
geküchelt wurden, oder entgegen einem Sperrverbot ins
Freie gelassen werden, sind sie zu töten. Es wird darauf zu
halten sein, daß in dem Urteil über den Verstoß gegen die
getroffene Anordnung gemäß § 40 R. St. G. B. die Tauben
für eingezogen erklärt werden. Eine Entschädigung ist in
diesem Falle nicht zuständig. Die getöteten Tauben wären
den Lazaretten zu überweisen.
- b) Wo die Besitzer in jeder Richtung einwandfrei sind, könnten
ihnen die beschlagnahmten Tauben belassen werden. Letztere
Nachprüfung wird erforderlich sein.
- c) Im übrigen würden die Brieftauben den Besitzern abzuneh-
men und der Militärbrieftaubenstation Spandau unter Mit-
teilung an das Ingenieur-Komitee in Berlin zu überweisen
sein.

In dem Falle c) würde für die Tauben Entschädigung zu
zahlen sein."

Bekanntmachung

Betr.: Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Entschädigung
für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf
gefallene Tiere.

Da in der Gemeinde Burkhardsfelden der Schweinerotlauf
alljährlich auszubrechen pflegt, ordnen wir auf Grund des Art. 5
Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand,
Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung
vom 29. April 1912 an, daß alle in dieser Gemeinde gehaltenen
Schweine längstens bis zum 27. d. Mts. der Großh. Bürger-
meisterei zur Schutzimpfung angemeldet werden.

Alle nach diesem Anmeldetermin in den nächsten 6 Monaten
in der genannten Gemeinde zugehenden Schweine sind spätestens
am 3. Tage nach ihrem Zugang, Sonn- und Feiertage eingerechnet,
der Großh. Bürgermeisterei zur Schutzimpfung anzumelden.

Die Großh. Bürgermeisterei hat die Anmeldungen vom 27. d.
Mts. am folgenden Werktag, die Anmeldungen später zugegangener
Schweine stets am Tage nach erfolgter Anmeldung dem Herrn
Dr. Köhler zu Gießen einzuliefern.

Für an Mottan gefallene Schweine, die nicht oder nicht recht-
zeitig zur Schutzimpfung angemeldet, oder die in den bekannt
gegebenen Impfterminen nicht zur Impfung vorgeführt werden,
wird nach Maßgabe des gültigen Gesetzes eine Entschädigung nicht
gewährt.

Gießen, den 21. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im
Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der
Maul- und Klauenseuche vom 15. ds. Mts. als versucht zu gelten
haben:

- 1. Im Großherzogtum keine Kreise.
- 2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen,
Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Vorpom.
Bromberg, Breslau, Biegnitz, Oppeln, Schleswig, Hannover, Olden-
burger, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Pommern, Wiesbaden,
Koblenz, Düsseldorf, Trier, Oberbayern, Pilsen, Oberfranken, Mit-
telfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipsig, Redarkreis, Posen-
Kreis, Danaukreis, Mannheim, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-
Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Rhenf. L., Unterelsaß, Oberelsaß,
Lothringen.

Gießen, den 23. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Demmerde.

Haus- und Küchen-
geräte-Geschäft
Telefon 185 · Reutbahn 11

Gustav Rosenthal u. Frau.
[011467]
Gießen, den 24. Aug. 1916.

in jeder beliebigen Schriftart u. Karton-
form, sowie mit Zirkeln aller unterschiedlichen
Veranschlagungen, liefert zu mäßigen Preisen
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schullstr. 7.